

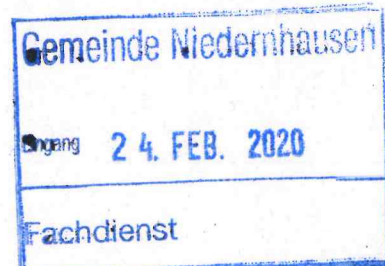
Fraktionen in der Gemeindevertretung

CDU

SPD

24. Februar 2020

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
der Gemeinde Niedernhausen
Herrn Lothar Metternich
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen



ANTRAG

Verkleinerung der Gemeindevertretung gemäß § 38 HGO

Sehr geehrter Herr Metternich,

wir bitten Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 18. März 2020 zu nehmen:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die Zahl der Gemeindevertreter wird gemäß § 38 HGO auf 31 Mitglieder abgesenkt.
2. Die 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niedernhausen wird beschlossen.
3. Die 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niedernhausen ist als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Gemäß § 38 Abs.2 Hessische Gemeindeordnung kann durch die Hauptsatzung bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit die Zahl der Gemeindevertreter/innen auf die für die nächst niedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischen liegende ungerade Zahl festgelegt werden.

Die nächst niedrigere Größenklasse beträgt im Sinne des § 38 Abs. 1 HGO 31 Mitglieder.

Die Absenkung der Zahl der Gemeindevertreter erfolgt durch die Änderung der Hauptsatzung. Die Änderung muss mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter beschlossen werden (§ 38 Abs.2 letzter Satz HGO) und gilt für die nächste Wahlzeit.

Die Änderung der Hauptsatzung muss bis 12 Monate vor Ablauf der Legislaturperiode, also spätestens am 31.03.2020, Inkrafttreten.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung muss daher so rechtzeitig erfolgen, dass eine amtliche Bekanntmachung bis spätestens 31.03.2020 erfolgen kann.

Die Reduzierung der Mandate in den hessischen Kommunalparlamenten liegt in der Entscheidungsbefugnis der Kommunen selbst. Seit 2001 besteht für diese die Möglichkeit, die Anzahl ihrer Mandate freiwillig zu reduzieren. Dies setzt jedoch einen ehrlichen und tabulosen Entscheidungswillen voraus.

Kleinere Parlamente sind in aller Regel arbeitsfähiger, mit ihnen können insbesondere auch Kosten eingespart werden. In Hessen sind sie jedoch ohne freiwillige Verkleinerung in den meisten Größenklassen wesentlich größer als in allen anderen Bundesländern. Wenn es die Politik aber in eigener Sache mit dem Sparen ernst nimmt, dann wächst bei den Bürgern das Verständnis für die notwendigen Einsparungen auch an anderer Stelle.

Die Gemeindevertretung hat zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit (§ 38 (2) HGO) eine Verkleinerung schon für die nächste Wahlperiode zu beschließen. Diese kann dann nach der Kommunalwahl 2021 direkt in Kraft treten.

Eine rechtliche einwandfreie Sitzverteilung zwischen den Parteien nach ihren jeweiligen Wahlergebnissen ist nach § 38 (2), HGO) garantiert.

Das Wichtigste ist aber, dass der Wählerwille und die Vertretung der verschiedensten Gruppen geachtet und gewahrt wird. Es ist davon ausgehen, dass die Gemeindevertreter aufgrund der Selektionsmöglichkeiten durch Kumulieren und Panaschieren auch weiterhin den Bürgerwillen im Parlament deutlich abbilden, der dann auch bei weniger Gemeindevertretern ausreichend repräsentiert ist.

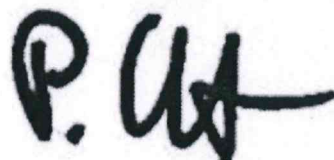
Für die Fraktionen

CDU



Heiko Wettengl

SPD



Peter Woitsch